

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Hüttnar in Rendung
Sprechstunde d. Redaktion
Vormittag von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.
In den Filialen sie Ins. Anzeige:
Otto Stumm, Universitätsstr. 22,
Luis Lösch, Universitätsstr. 18,
Lutw. bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 96.

Mittwoch den 5. April.

1876.

Bekanntmachung,

Generalrevision der Droschkengehirre betreffend.

Die Generalrevision über die Droschen und deren Gespanne soll in den Tagen vom 10. bis mit 13. April d. J. vorgenommen werden.

Die concessioante Droschkenfahrer werden daher hierdurch veranlaßt, ihre Droschen und zwar die Nummern 1—120 am 10. April c.

• 121—240 • 11.
• 241—360 • 12.
• 361—485 • 13.

in der Zeit von 8—12 Uhr Vormittag und 2—5 Uhr Nachmittag vor der I. Bezirks-Polizeiwache an der Johanniskirche vorzufahren bez. vorfahren zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Ausordnung werden für jeden Contraventionsschlag mit einer Ordnungsstrafe von drei Mark geahndet werden und wird außerdem wegen der nicht zur Revision gestellten Droschen aus Kosten der sämigen Concessionare eine Nachrevision erfolgen. Die Droschen müssen sich genau in dem in §. 6 des Regulatius vorgeschriebenen Zustande befinden, wodurchfalls die Concessionare zu gewürtigen haben, daß die betreffenden Wagen sofort außer Betrieb gesetzt, die Concessionare aber überdem noch in die in §§. 6 und 11 des Regulatius vorgesehenen Strafen genommen werden.

Leipzig, den 30. März 1876.

Das Polizei-Ministerium der Stadt Leipzig.
Dr. Müder. Mühler, Prot.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Küstlersammlus und ersten Aufwärters an der Peterskirche ist besetzt.

Die Bewerber können in der Expedition des Küstlers (in der Peterskirche selbst) bis zum 10. April in den Stunden zwischen früh 8 und Mittag 12 $\frac{1}{2}$ Uhr zurückgenommen werden.

Leipzig, den 3. April 1876.

Der Kirchenvorstand zu St. Petri.
D. Fröde

Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. März 1876 *).

(Auf Grund des Protokolles bearbeitet u. mitgetheilt.)

Anmehend: 46 Mitglieder; in Vertretung des Rathes Herr Bürgermeister Dr. Georg sowie die Herren Stadträte Hefner, Wechsler und Dr. Panitz. Vorsitz: Herr Dr. Tröndlin.

Bei Mittheilung der Registrierten Eingänge gelangen ein Dankesbrief des Lehrercollegiums der Realschule II. Ordnung für bewilligte Gehaltserhöhungen, sowie ein Dankesbrief des Vorsitzers des Blindenunterstützungsfonds, Herrn Dr. Steinhardt, für den den gedachten Fonds gewährten Beitrag zur Vertheilung.

Nach Genehmigung zweier Urlaubsgesuche steht der Herr Vorsteher die Büchrift des Rathes bezüglich der Einsetzung eines gemischten ständigen Käsches für die Angelegenheiten der Gasanstalt, vorbehaltlich näherer Bestimmungen hierüber durch Ordnungstatut, zur Vertheilung.

Herr Dr. Müder beantragt Verweisung dieser Vorlage an einen Ausschuss, da ein früherer bezüglicher Beschluss des Rathes auf Antrag des Gasausschusses vom Collegium abgelehnt worden.

Herr Vicevorsteher Goetz glaubt nicht, daß eine Vorderathaltung nothwendig sei und zu einem tem. Rathbeschlusse widersprechend Anträge überein stimmen. Der Gasausschuß des Collegiums habe sich bereits mit dem heute vorliegenden Rathbeschlusse einverstanden erklärt. Der neue Käsch soll in der Hauptstube ein verwaltender Raum, während man dem früher in Aussicht getretenen Käsch nur die Bezugsnr. der Kostenbewilligung bis zu gewisser Höhe einkrämen sollte.

Herr Dr. Müder zieht seinen Antrag zurück und tritt nunmehr die Versammlung der Vorlage einstimmig bei.

Nochmals nach der Rathbeschlusß, den nothleidenden Überschwemmungen in der Umgegend Wagdeburgs 3000 £ als Unterhaltung zu gewähren, einstimmig genehmigt worden, referiert für den Gasausschuß Herr Dr. Müder über die vom Rath als sehr dringlich bezeichnete Vorlage wegen Neuerstellung des Bühnenpodiums im neuen Theater mit einem Aufwande von 9688 £ 60 £, sowie freie Gewährung des Gales zu der Belieferung während der bestehenden Arbeiten und Bewilligung eines Honorars von 300 £ für Überwachung der Belieferung, anlagen während der Bauausführung.

Diese Angelegenheit hatte das Collegium schon früher, in der Plenarsitzung am 1. December 1868 (siehe Mitteilungen hierüber in Nr. 2, Vorlage 2 des Tageblattes von diesem Jahre) beschäftigt und haben die damals beschlossenen Anträge in der Hauptstube die Zustimmung des Rathes gefunden. Eine abweichende Meinung hat der Rath u. A. noch hinsichtlich Anwendung von 40 Stk zum Tragen des Bühnenpodiums bestimmter Säulen, welche herausgenommen und durch neue, je aus einem Stück bestehende Säulen ersetzt werden sollten, während der Rath zur Errichtung einer Erpartheit von 510 £ nur durch die 1. und 2. Verteilung reichende Säulen aufstellen und dieselben mit den unteren Theilen durch eiserne Zwangen verlappeln lassen will.

Um der betreffenden Büchrifttheil der Rath noch mit, daß die vom Collegium gefertigte Be-

* Eingegangen bei der Redaktion des Regulatius am 24. März.

Aufzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen den von ihr zu stellenden Schiedsmann nicht benennen, oder sollten die von den Parteien zu bestimmenden Schiedsmänner sich binnen der vom Rath vorzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen über die Person des Obmanns nicht einigen, so ist die vorgelegte Regierungsbörde um Bestellung des betreffenden Schieds- und bez. Obmann angezeigt.

Die Schiedsmänner und der Obmann sind vom Rath mittels Handschlaß im Pflicht zu stellen und beantragt daher

bei dem späteren Antrage, 40 Stk durchgehende Säulen im Ganzen herzustellen, zu beharren, im Uebrigen aber die Vorlage unter Bewilligung der geforderten Kosten in allen Punkten zu genehmigen.

Bemerk wird der Ausschuss hierzu noch, daß nach Vollführung des mit der Bauausführung beauftragten Maschinenmeisters Römer durch Ausführung des früheren Beschlusses hinsichtlich der Säulen ein Mehrkostenwand nicht erwachsen werde.

Ohne Debatte erhebt das Collegium den vorliegenden Ausschusshandlung einstimmig zum Be-

schluß.

Hierauf tritt man in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist die Änderung des Regulatius infosfern sich als widersprechend erweisen, als es keine, durch § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 ausdrücklich der ortsstatutarischen Regelung überwickele Bestimmungen über das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigung enthalten, und da ferner nach einer Entscheidung des Königlichen Ministeriums des Innern die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes über den Schiedsspruch nicht ohne Weiteres auf das im Verwaltungsweg stattfindende Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigung durch Sachverständige in Expropriationsfällen angewendet werden kann, so hat der Rath beschlossen, eine Ergänzung des gedachten Regulatius in ortsstatutarischer Form vorzunehmen und als §. 19 hinzug folgende Bestimmungen an Statt der bisherigen anzunehmen.

„Können sich bei den nach diesem Regulativ zu stellenden Entschädigungsansprüchen die Interessenten über die Entschädigung nicht einigen, so ist zu unterscheiden, ob dem Berechtigten die Stadtgemeinde oder eine Privatperson gegenübersteht.

Im letzteren Falle bestimmt der Rath nach Abhaltung eines Verhörs unter den Parteien die Entschädigung: glaubt sich der eine oder andere der Beteiligten bei der durch den Rath festgestellten Entschädigung nicht beruhigen zu können, so bleibt denselben der ordentliche Rechtsweg nach §. 31. al. 2 der Berl.-Urf. vom 4. September 1831 vorbehalten. Im ersten Falle dagegen steht dem Berechtigten die Wahl zu, ob er den Rechtsweg betreten oder durch Schiedsspruch seine Einsprüche stillstellen lassen will. Wählt er letzteres, so hat zu dem Schiedsgericht jede Partei einen Schiedsrichter zu stellen.

Beide Parteien sind dem übereinstimmenden Ausdruck der Schiedsmänner unterworfen.

Ergeben sich unter den beiden das Schiedsgericht bildenden Schiedsmännern Meinungsverschiedenheiten irgend welcher Art, so haben die Schiedsmänner einen Obmann zu wählen, welcher an ihrer Stelle über den Differenzpunkt entscheidet, ohne an die vorhandenen Ansprüche der Schiedsmänner gebunden zu sein.

Sollte eine Partei binnen der vom Rath

Die allgemeine Ausstellung von Freihandzeichnungen der Schüler und Schülerinnen sämmtlicher Leipziger Schulen (Nicolai- und Thomasschule, Realschule I und II Ordnung, höhere Bürgerschule für Mädchen, Fortbildungsschule für Mädchen, I. bis V. Bürgerschule, Mädchen und Knaben, I. bis IV. Bürgerschule, Mädchen und Knaben und Rathsschule, Mädchen und Knaben) befindet sich in den Räumen der 1. Etage der 1. Bürgerschule für Knaben. Von 4—13. April täglich größtens 8—12, Nachmittag 2—6 Uhr. Betritt frei für Odermann. Kinder nur in Begleitung Erwachsener.

G. Glüger, stdt. Zeicheninspector.

Handels-Lehranstalt.

Zu den diesjährigen öffentlichen Prüfungen, welche am 5., 6. und 7. April früh von 7 bis 9 Uhr in der Abtheilung für Handlungslehrlinge, am 6. und 7. April früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der höheren Abtheilung stattfinden, beobachtet sich der Unterzeichnete hierdurch ergebenst einzuladen.

Dr. Odermann, Director.

Handelslehranstalt.

Das neue 46. Schuljahr beginnt in der höheren Abtheilung, deren Reifezeugnisse zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigen, am 19. April. — Anmeldungen für dieselbe erbittet sich der Unterzeichnete in den Wochentagen von 16 bis 12 Uhr und Prospects sind im Schulgebäude zu erhalten.

Dr. Odermann, Director.

Stadtgemeinde wegen des von ihr für die Strafenverbreiterung bestrittenen Aufwandes antheilig zu entzögigen, b) doch, wenn eine im Besitz der Stadtgemeinde befindliche, nicht regulativmäßige Strafe ausschließlich oder doch zumeist auf der einen Seite verbreitet und in einer regulativmäßigen verändert werden soll, bei Feststellung der Strafbeitragspflicht der einzelnen Interessenten die sah bestehende Strafe unberücksichtigt zu bleiben und jeder Objekt zu demjenigen Kreise, welches außer der bisherigen Strafe zur neuen Strafe erforderlich wird, gleichmäßig beizutragen hat,

„oder sollte der benannte Schiedsmann noch Ablauf der vorgedachten Frist die Erteilung des Schiedsspruchs ablehnen“.

Bei Ergänzung von § 17 soll laut der Vorlage des Rathes nach den Worten „des von dem Anleger bestimmten Aufwandes“ gezeigt werden „für regulativmäßige Herstellung der Strafe und das zu der Strafe verwendete Areal diesem oder seinem Nachbesserer Entschädigung geleistet oder sonst mit ihm geeinigt hat; hierbei ist der Anleger der Strafe berechtigt, dassen die Strafendreite 23 Meter übersteigt.“

Herr Stadtrath Wechsler giebt zu, daß die vom Ausschuss am Schlus des Gutachtens empfohlenen Bestimmungen deshalb nicht für überflüssig.

Herr Stadtrath Wechsler giebt zu, daß diese Bestimmungen eine Ergänzung des Regulatius sein würden, und schließt sich hieraus die Versammlung dem Ausschussgutachten in allen Theilen einstimmig an.

Ein nunmehr folgendes weiteres Gutachten des Beauftragungsausschusses, vorgetragen durch Herren Dr. Blum, behandelt die neuere Rathsvorlage betreffs Aufstellung eines Ortsstatuts für das Gewerbeschiedsgericht. Der Entwurf (abgebrust in Nr. 40 zweite Vorlage des Leipzig. Tageblattes vom 9. Februar d. J.) hat in der Plenarsitzung vom 17. Febr. d. J. im wesentlichen schon die Bestimmungen des Coll. erhalten, nur war, abgesehen von redaktionellen Änderungen, die in §. 11. festgelegte Gewährung einer Entschädigung an die Beijurten des Gewerbeschiedsgerichts abgelehnt und zu §. 12 al. 2 der Zusatz beantragt worden: „abwehrender Parteien“.

In der neueren Vorlage hält der Rath daran fest, daß den Beijurten Diäten gewährt werden und zwar so, daß jedem Beijurten für die Sitzungen, an denen er Theil genommen, als Entschädigung 4 £ geahndet werden, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch nimmt, 2 £ abgegen, wenn sie nur einen halben Arbeitstag dauert. Bei Motivierung dieses Beschlusses bezieht sich der Rath auf die in der ersten Vorlage entwidmeten Gründe sowie auf eine Eingabe des biegsigen Ortsvereins des allgemeinen deutschen Handwerker- und Fabrikanterverbandes.

Weiter hat der Rath den beantragten Zusatz zu §. 12 al. 2 abgelehnt, weil auch für am Orte anwesende Parteien Beihälften vorliegen können, welche eine Vertretung nötig machen, die Beihalftszahlung hierüber aber ohnedies seit dem Gewerbeschiedsgericht vorbehalten bleibe.

Herren ist vom Rath, entgegen der früheren Vorlage in Gemäßheit des bei der letzten Sitzung vom Beauftragungsausschuss gestellten, vom Coll. aber abgelehnten Antrags, zu §. 7 al. 2 die Zeit für Abgabe der Stimmzettel auf die Stunden von Mittag 12 Uhr bis 8 Uhr Abends festgesetzt worden, weil nicht zu vernehmen sei, daß mit dieser abgeänderten Bestimmung namentlich den Arbeitnehmern die Ausübung ihres Stimmrechts sehr erleichtert werde.

Endlich hat der Rath noch, nachdem seitens der Ministerien der Justiz und des Innern an-

schieden, ob beide Parteien bestimmen, bei Gelegenheit der Ergänzung bezw. Abänderung des Regulatius, die neuen städtischen Gebäude und die Regulirung der Straßen betreffend, auch Bestimmungen des Inhalts:

a) daß, wenn eine bestehende regulativmäßige Strafe auf Kosten der Stadtgemeinde verbreitert wird, die Besitzer der anliegenden Grundstücke gleichmäßige und zwar nach Verhältnis der Straßenfrontlängen der Grundstücke, bis in die Mitte der Straße gerechnet zu bemessende Anteile beizutragen.“

Außerdem wird vom Ausschuss noch vorgeschlagen:

dem Rath zur Erwägung anheim zu geben, ob es sich nicht empfiehlt, bei Gelegenheit der jeweiligen Ergänzung bezw. Abänderung des Regulatius, die neuen städtischen Gebäude und die Regulirung der Straßen betreffend, auch Bestimmungen des Inhalts:

a) daß, wenn eine bestehende regulativmäßige Strafe auf Kosten der Stadtgemeinde verbreitert wird, die Besitzer der anliegenden Grundstücke, welche von der Verbreiterung Borththeile ziehen, verpflichtet sein sollen, die